

amtliche Bekanntmachung 1



Amtsgericht Bremerhaven

Beschluss

Terminbestimmung

11b K 44/22

24.04.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am

Freitag, den 21. Juni 2024,
um 09:30 Uhr,
im Amtsgericht, Nordstr. 10, 27580 Bremerhaven,
Saal A 100,

versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Geestendorf Blatt 10819 eingetragene 242/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Geestendorf	16	108/2	Gebäudefläche, Weißburger Straße 22 (Teil) und Grashoffstraße	5
1	Geestendorf	16	108/5	Hof- und Gebäudefläche, Grashoffstraße (Teil)	165
1	Geestendorf	16	108/6	Hof- und Gebäudefläche, Weißburger Straße 22, 24, Lothringer Straße 25, 27 und Grashoffstraße (Teil)	1119

verbunden mit dem Sondereigentum an der im 1. Obergeschoss links des Hauses Weißburger Straße 24 gelegenen Wohnung Nr. 14 des Aufteilungsplans,

Objektbeschreibung:

2-Zimmer-Wohnung (Wohn-, Schlafzimmer, Küche, Flur, Bad) mit Loggia und Kellerraum, Baujahr: 1931, Wohnfläche: ca. 50 m², es fand keine Innenbesichtigung statt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch eingetragen worden am: 09.01.2023.

Verkehrswert gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG: **24.000,-- €**.

Eventuell (auf Antrag von Beteiligten) zu leistende Sicherheit: 10 % des Verkehrswerts (s.o.).

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Ansprüche der Wohnungseigentümer (Hausgeldforderungen etc.) sind grundsätzlich glaubhaft zu machen (§ 45 (3) ZVG). Die Rechte bzw. Ansprüche werden sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten- einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle (Gerichtshaus, Zi.17) abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des genannten Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.